



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr2166/0001-Pr 1/2009

Bericht

Betrifft: Entschließung des Nationalrates vom 5. Dezember 2007 (52/E) über die Pauschalabgeltung für Ärzte nach den Tarifen des Gebührenanspruchsgesetzes

Aus Anlass der Verabschiedung des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 111/2007, hat der Nationalrat am 5. Dezember 2007 die Entschließung Nr. 52/E (XXIII. GP) betreffend die Pauschalabgeltung für Ärzte nach den Tarifen des Gebührenanspruchsgesetzes (Gebühr für die Mühewaltung der Gerichtsgutachter in § 43 GebAG) gefasst. Meine Amtsvorgängerin wurde darin ersucht, die Tarife des § 43 GebAG für ärztliche Untersuchungen unter Einbeziehung der Österreichischen Ärztekammer dahingehend zu evaluieren, inwieweit sie sich vom System des § 34 GebAG entfernen, der die Entlohnung für die Mühewaltung der Gerichtssachverständigen an die aufgewendete Zeit und Mühe sowie die außergerichtlichen Einkünfte für vergleichbare Tätigkeiten der Sachverständigen knüpft, und dem Justizausschuss das Ergebnis dieser Evaluierung zu berichten sowie Vorschläge zur Vereinheitlichung der Entlohnung zu erstatten.

Entsprechend dieser Entschließung berichte ich wie folgt:

Vorab möchte ich die Wichtigkeit und Bedeutung, für die Gerichte qualifizierte Sachverständige in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen, hervor streichen. Dazu und zur Sicherstellung der hohen Qualität der ärztlichen Gutachten sollen sich die Honorare der Sachverständigen nach Möglichkeit an ihrer außergerichtlichen Gutachtertätigkeit orientieren (siehe auch den Punkt A.3. des Regierungsprogramms für die XXIV: Gesetzgebungsperiode im Kapitel Justiz).

Die Gebühr des in einem gerichtlichen Verfahren und einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) tätigen Sachverständigen umfasst nach § 34 GebAG unter anderem die Gebühr für Mühewaltung. Diese Gebühr steht dem

Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Sie deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde (§ 34 Abs. 1 GebAG).

In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtsachen nach § 65 ASGG, Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen (§ 34 Abs. 2 GebAG). Diese Tarife sind in den §§ 43 ff. GebAG geregelt. Dazu gehört auch der den Gegenstand der Entschließung bildende „Ärztetarif“ (§ 43 GebAG). Er sieht als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen vor.

Grundgedanke der gesetzlichen Festlegung eines Tarifs für die Gebühr für Mühewaltung war stets der Umstand, dass bestimmte Gruppen von Sachverständigen solche Festlegungen ausdrücklich wünschten. Darüber hinaus kann ein gesetzlicher Tarif wegen der regelmäßig vorkommenden Leistungen wesentliche Erleichterungen für die Gerichte, die Parteien und die Sachverständigen nach sich ziehen. Wenn allerdings der Sachverständige Leistungen erbringt, die in den Tarifen nicht angeführt sind und auf die auch die Tarife nicht sinngemäß anzuwenden sind, ist die Gebühr im Allgemeinen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen (ErläutRV 1336 BlgNR XIII. GP 28).

Nach den Gesetzesmaterialien war die Höhe der Gebührenansätze in der Vergangenheit stets ein wesentlicher Diskussionspunkt. Die Erläuterungen zum Gebührenanspruchsgesetz 1975 (ErläutRV 1336 BlgNR XIII. GP) verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass „über die Höhe der Gebührenansätze, nämlich inwieweit sie gegenüber der rechtsuchenden Bevölkerung vertretbar und der

Leistung entsprechend sind, verschiedene Auffassungen bestanden haben und zum Teil ungelöst geblieben“ sind. Das Ergebnis des seinerzeitigen Begutachtungsverfahrens habe gezeigt, dass die Ansätze nicht selten als zu hoch empfunden worden seien. Die im Gesetz schlussendlich vorgesehenen Ansätze seien insoweit „zwischen diesem Standpunkt und den noch bis zuletzt angemeldeten höheren Forderungen der Sachverständigen als eine Mittellösung anzusehen und in diesem Sinn vertretbar“.

Die gesetzlichen Tarife wurden durch verschiedene, auf der Grundlage der Bestimmung des § 64 GebAG ergangene „Zuschlagsverordnungen“ (siehe zuletzt die Verordnung BGBl. II Nr. 134/2007) an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Nur eingeschränkt berücksichtigt werden konnte dabei aber die gerade im medizinischen Bereich rasant fortschreitende Entwicklung der Wissenschaft und die damit einhergehenden komplexeren und umfangreicheren Untersuchungsmöglichkeiten und -methoden.

Im Rahmen der Vorarbeiten zum Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008 (und der darin enthaltenen Änderungen des GebAG) hat die Österreichische Ärztekammer den Wunsch nach einer ersatzloser Streichung des „Ärztetarifs“ nach § 43 GebAG deponiert. Damit sollten die als Gerichtssachverständige bestellten Ärzte insbesondere auch in Strafverfahren und in Verfahren außer Streitsachen (hier besonders bei psychiatrischer Begutachtung in Pflegschaftssachen) in die Lage versetzt werden, „Stundensätze“ anstelle der im Tarif vorgesehenen Pauschalsätze zu verzeichnen.

Die budgetären Auswirkungen einer solchen Maßnahme sind freilich – das war schon seinerzeit absehbar – zwangsläufig massiv: Nach den Budgetvollzugsdaten für das Jahr 2007 betragen die Gesamtausgaben der Justiz für Sachverständige im Jahr 2007 ca. Euro 36 Millionen (Strafsachen 23,8 Mio., Zivilsachen 12,32 Mio.). Unter der Annahme, dass der Anteil an medizinischen Sachverständigen am gesamten Gutachtensaupkommen in den fraglichen Verfahrensbereichen bei 50% ausmachen dürfte, sind das Gebührenansprüche von Euro 18 Millionen, die im Jahr 2007 aus Amtsgeldern bezahlt werden mussten. In diesem Betrag sind die zunächst vom Bund zu tragenden Sachverständigengebühren in gerichtlichen Sozialrechtsverfahren noch nicht berücksichtigt. Hier haben sich im Jahr 2007 die Ausgaben für Sachverständigengebühren auf rund 36,6 Millionen Euro belaufen. Diese Kosten sind für die Justiz zwar insoweit nur ein „Durchlaufposten“, als sie (wie

auch die Kosten der Zeugen, Parteien sowie der fachkundigen Laienrichter/innen) nach § 93 Abs. 2 ASGG dem Bund durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ersetzen sind. Dies ändert freilich nichts daran, dass sich bei Änderungen oder einem Wegfall des Ärztetarifs auch hier massive finanzielle Auswirkungen ergeben würden, diesfalls eben zu Lasten des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Um entsprechendes Zahlenmaterial darüber zu erlangen, wie sich die von der Österreichischen Ärztekammer vorgeschlagene Maßnahme eines Entfalls des Ärztetarifs auf die Höhe der zu ersetzenen Sachverständigengebühren auswirken könnte, hat das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen im Sinn der Entschließung eine statistische Erhebung durchgeführt. Dabei wurde über einen Zeitraum von vier Monaten eine Vergleichsrechnung angestellt, im Rahmen derer die Entlohnung bestimmter, durch die Österreichische Ärztekammer namhaft gemachter medizinischer Sachverständiger nach den Tarifen des GebAG jener Entlohnung gegenübergestellt wurde, die diese Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben für eine vergleichbare Begutachtung verrechnen könnten.

Die genauen Rahmenbedingungen dieser Evaluierung wurden in Sitzungen mit dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Österreichischen Ärztekammer am 11. und 18. März 2008 festgelegt. Konkret wurde übereingekommen, für einen Zeitraum von vier Monaten zu vergleichen, welche Auswirkungen es auf die aus Amtsgeldern zu bezahlenden Gebührensummen hätte, wenn die Gebühr für Mühewaltung nicht nach § 43 GebAG, sondern nach dem Stundentarif der Autonomen Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten bestimmt werden sollte. Zu diesem Zweck sollte eine ausgewählte Zahl von Sachverständigen (insgesamt 20), regional gestreut, dem Bundesministerium für Justiz alle ihnen im Erhebungszeitraum zugehenden Gebührenbestimmungsbeschlüsse oder Auszahlungsanordnungen übersenden und darauf vermerken, welcher Betrag für die Mühewaltung nach dem Stundentarif der Autonomen Honorarordnung anstelle der konkret zuerkannten Gebühr für die Mühewaltung nach § 43 GebAG verzeichnet worden wäre. Unter Berücksichtigung eines gemäß § 34 Abs. 2 GebAG im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit vorzunehmenden Abschlags von 20% sollte anhand dieser Zahlen die Differenz der tatsächlich ausbezahnten und der fiktiv

zustehenden Beträge in einer Prozentzahl ausgedrückt und solcherart der Multiplikator für den zu erwartenden budgetären Mehrbedarf ermittelt werden.

An der letztlich mit 1. Juli 2008 gestarteten Erhebung sollten fünf Sachverständige aus dem Bereich der Unfallchirurgie, fünf Sachverständige aus dem Bereich der Gerichtsmedizin sowie zehn Sachverständige aus dem Bereich der Psychiatrie und Neurologie mitwirken. Die Evaluierung lief zunächst nur sehr schleppend an. Im Zusammenwirken mit der Österreichischen Ärztekammer ist es letztlich dann aber doch gelungen, eine wohl hinreichend aussagekräftige Zahl an verwertbaren Gebührenbeschlüssen und Auszahlungsanordnungen zu erhalten.

Konkret hat das Bundesministerium für Justiz insgesamt 178 Gebührenbeschlüsse bzw. Auszahlungsanordnungen über die Gebührenansprüche von zehn Sachverständigen ausgewertet. Von diesen zehn Sachverständigen stammen drei aus dem Bereich der Unfallchirurgie, einer aus dem Bereich Gerichtsmedizin und sechs aus dem Bereich Psychiatrie und Neurologie.

Die Auswertung dieser Erhebung zeigt, dass mit einer Umstellung vom Ärztetarif des § 43 GebAG auf eine stundenweise Honorierung der Mühewaltung unter Heranziehung der Autonomen Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten eine Gebührensteigerung von fast 140% (genau 138,33%) verbunden wäre. Lediglich in zwei Fällen wären die Gebühren bei Abrechnung nach der Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer niedriger ausgefallen als bei einer Abrechnung nach dem Tarif des § 43 GebAG (und zwar um rund 8 bzw. rund 16%). Auf der anderen Seite steht als Spitzenwert eine Steigerung der Gebühren um 887,76% (!) für ein Gutachten aus dem Bereich der Psychiatrie und Neurologie zu Buche.

Unter Zugrundelegung des Ausgangswerts von 18 Millionen Euro für Gebühren, die im Jahr 2007 von der Justiz für medizinische Sachverständigengutachten aus Amtsgeldern bezahlt wurden, ergäbe sich nach der Erhebung ein budgetärer Mehraufwand von rund 25 Millionen Euro. Im Bereich der – letztendlich vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ersetzenen – Kosten der Sachverständigen in Sozialrechtsverfahren würde sich sogar ein noch (deutlich) höherer finanzieller Mehrbedarf ergeben. Unter der (freilich nicht auf entsprechenden Auswertungen beruhenden) Annahme, dass in Sozialrechtsverfahren die medizinischen Sachverständigengutachten etwa drei

Viertel des gesamten Gutachtens-Aufkommens ausmachen dürften, beliefe sich dieser Mehraufwand auf etwa 38 Millionen Euro.

Die Umsetzung des Anliegens der Österreichischen Ärztekammer auf Honorierung der Gutachtertätigkeit unter Heranziehung ihrer Autonomen Honorarordnung für gutachterliche Tätigkeiten (was legistisch durch bloße Aufhebung des § 43 GebAG bewerkstelligt werden könnte) wäre daher mit einem massiven finanziellen Mehrbedarf verbunden, für den derzeit budgetär in keiner Weise vorgesorgt ist.

Das Hauptproblem scheint dabei in der Höhe des Betrags zu liegen, der nach der Autonomen Honorarordnung für jede wenn auch nur begonnene Stunde an Gebühr für Mühewaltung zusteht (das sind 300 Euro). Selbst unter einem (in der Evaluierung ohnedies bereits berücksichtigten) Abzug des nach § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit vorzunehmenden Abschlags von 20% beläuft sich dieser Ansatz immer noch auf 240 Euro.

Dieser Betrag bewegt sich auch deutlich außerhalb der Gebührenrahmen, die nach § 34 Abs. 3 GebAG – so der Sachverständige nicht anderes nachweist – für die Einkünfte gelten, die (nicht-ärztliche) Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen. § 34 Abs. 3 Z 3 GebAG sieht als Gebührenrahmen für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 Euro bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde vor. Obgleich dieser Gebührenrahmen auf ärztliche Sachverständige – wie dargelegt – nicht unmittelbare Anwendung findet, gibt er doch einen Anhaltspunkt dafür, was der Gesetzgeber in vergleichbaren Fällen als der Entlohnung für die Gutachtenstätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben angenähert ansieht.

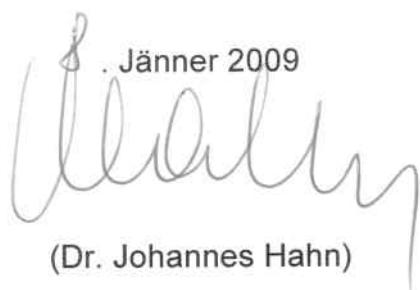
Orientiert man sich an der oberen Grenze des Gebührenrahmens für Sachverständige mit Universitätsabschluss und berücksichtigt man gleichzeitig einen auch bei Anwendung dieses Gebührenrahmens grundsätzlich vorzunehmenden Abschlag im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit nach § 34 Abs. 2 GebAG, so gelangt man zu einem Gebührenbetrag für Mühewaltung im Ausmaß von 120 Euro bis 130 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Nach den Ergebnissen der Vergleichsrechnung wäre auch mit einem solchen Schritt selbst bei Heranziehung des niedrigeren Stundentarifs von

120 Euro ein Anstieg der Höhe der Sachverständigengebühren um rund 40% verbunden.

Ein entsprechender Stundensatz an Gebühr für Mühewaltung könnte in § 43 GebAG festgeschrieben werden; gleichzeitig könnten die dort für bestimmte Leistungen der Ärzte festgesetzten Pauschalgebühren zur Gänze entfallen.

In den budgetären Auswirkungen am verlässlichsten beurteilbar wäre schließlich eine Beibehaltung des Ärztetarifs unter gleichzeitiger Anhebung der dort vorgesehenen Gebührenansätze. Freilich würde diesfalls die Honorierung der Mühewaltung weiterhin in einem Pauschalbetrag erfolgen. Eine Differenzierung nach dem tatsächlichen (insbesondere) zeitlichen Aufwand wäre insoweit weiterhin nicht möglich. Auch ist zu berücksichtigen, dass diese Gebührenbeträge erst vor vergleichsweise kurzer Zeit – konkret mit der am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Zuschlags-Verordnung gemäß § 64 GebAG, BGBI. II Nr. 134/2007 – an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst wurden.

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt als nächsten Schritt, die Ergebnisse der Evaluierung in einer Sitzung mit Vertretern des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen, der Österreichischen Ärztekammer und des Bundesministeriums für Finanzen zu besprechen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Besprechung könnte im Anschluss gegebenenfalls ein entsprechender Legislativvorschlag erarbeitet werden.


Jänner 2009
(Dr. Johannes Hahn)